

Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Dezember 2025



Compliance wünscht schöne Feiertage!

Inhalt



Aufmacher

Vorschlag zur Abschwächung der CSDDD: Echte Entlastung oder alles beim Alten?

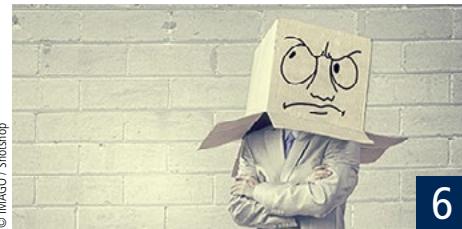
Am 13. November 2025 hat das EU-Parlament mit deutlicher Mehrheit eine Verhandlungsposition zur EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) beschlossen, die nun seit dem 18. November 2025 im sogenannten Trilog zwischen EU-Parlament, Rat und EU-Kommission verhandelt wird. Das Trilog-Verfahren soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein.

2

News



Recht



EUDR soll erneut verschoben werden.

Das EU-Parlament hat einer Vereinfachung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) am 27. November 2025 zugestimmt. Unternehmen, globalen Akteuren sowie EU- und Nicht-EU-Ländern soll die Umsetzung der EUDR erleichtert werden.

Nemo tenetur? Mehr Handlungssicherheit für Unternehmen bei der Verfolgung von Compliance-Verstößen

„Niemand ist verpflichtet, sich selbst anzuklagen“ – dieser Grundsatz gilt im Strafverfahren. Aber in wieweit gilt „nemo tenetur“ auch in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten?

8 Digital Omnibus: Aufschub sollte keine Einladung zum Abwarten sein.

Veranstaltung



11. EBS Compliance Tag: Hinweisgeberschutz, digitale Transformation und Trade Compliance

Der 11. Compliance Tag der EBS Law School vereinte in altbewährtem Format Experten aus Wissenschaft und Praxis und widmete sich mit rund 80 Teilnehmern am 14. November 2025 drei hervorgehobenen Themengebieten.

Veranstaltungen

Deutsche Compliance Konferenz

Eine Veranstaltung des **Compliance Berater**

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.deutsche-compliance-konferenz.de

10. bis 11. Juni 2026 | Frankfurt am Main

Ab 12.01.2026 | kostenfreie Webinarreihe | **Rechtsprechungs-report 2026**

21.01.2026 | kostenfreies Webinar | **Unstrukturierte Daten**

26.01.2026 | Frankfurt am Main & Online | **15. Presserechtsforum**

19.02.2026 | Frankfurt am Main | **3. Praxisseminar Geldwäsche-prävention**

26.02.2026 | Zoo Leipzig | **2. Fachtagung „Cyber-Angriff“**

26.02.2026 | Berlin | **KI im Unternehmen**

Vorschlag zur Abschwächung der CSDDD: Echte Entlastung oder alles beim Alten?

Am 13. November 2025 hat das EU-Parlament mit deutlicher Mehrheit eine Verhandlungsposition zur EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD) beschlossen, die nun seit dem 18. November 2025 im sogenannten Trilog zwischen EU-Parlament, Rat und EU-Kommission verhandelt wird. Das Trilog-Verfahren soll bis Ende 2025 abgeschlossen sein.



EU reißt am eigenen Lieferkettengesetz.

Mit den Omnibus-Paketen strebt die EU die Vereinfachung und Entbürokratisierung der Regularien in verschiedenen Rechtsbereichen an, um die Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen zu stärken bzw. wiederherzustellen.

Omnibus I zielt dabei auf den Bereich Nachhaltigkeit ab und sieht Erleichterungen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSR), Lieferkette (CSDDD) und Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) vor.

Nach der Verschiebung der Frist zur nationalen Umsetzung der CSDDD um zwei Jahre auf Juli 2027 (Stop-The-Clock) geht es damit konkret an die Umsetzung von Erleichterungen. Die Frage ist jedoch: Wird dies gelingen?

Vier zentrale Anpassungen sind dazu geplant.

1. Einschränkung des Anwendungsbereichs.

Der Anwendungsbereich wird drastisch verkleinert: Nur noch Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und einem weltweiten Umsatz von mehr als 1,5 Mrd. Euro sollen den Regelungen der CSDDD unterliegen. Eine Reduktion um 90 Prozent.

2. Risikobasierter Ansatz und reduzierte Informationspflichten

Die Risikoanalyse und Sorgfaltspflichten sollen stärker einem risikobasierten Ansatz folgen. Zusätzlich sollen im Rahmen des Risiko-Scopings Informationen nicht mehr bei Geschäftspart-

nern angefordert, sondern öffentlich verfügbare Quellen genutzt werden. Wenn überhaupt, sollen Informationsanforderungen an Geschäftspartner vorrangig an Unternehmen im Anwendungsbereich der CSDDD gerichtet werden. Anfragen an kleinere Lieferanten sollen entfallen, um sogenannte Trickle-Down-Effekte zu vermeiden. Nur sofern Informationen aus öffentlichen Quellen, Recherchen oder früherer Zusammenarbeit nicht ausreichen und aus der Sphäre des Lieferanten erhebliche Risiken vermutet werden, soll eine möglichst zielgerichtete und verhältnismäßige Informationsabfrage beim Lieferanten erfolgen.

3. Streichung des Klimatransformationsplans

Insbesondere außereuropäische Energielieferanten hatten im Vorfeld Druck aufgebaut: Jetzt schlägt das EU-Parlament vor, die Verpflichtung zur Verabschiedung und Umsetzung eines Klimatransformationsplans vollständig zu streichen. Ursprünglich sollten mittels solcher Transformationspläne Unternehmen verpflichtet werden, ihre Geschäftstätigkeit an den Zielen des Pariser Klimaabkommens auszurichten.

4. Wegfall einer europäischen Haftung

Eine civilrechtliche Haftung im Fall von Menschenrechtsverstößen soll nur auf Ebene der Mitgliedstaaten geregelt werden. Ein europäisches Haftungsregime ist nicht mehr vorgesehen.

Bereits im Vorschlag der EU-Kommission wurde die Pflicht zur Beendigung einer Vertragsbeziehung eingeschränkt. Bei produktionskritischen Lieferketten soll sie ganz entfallen. Zudem soll der Überwachungsaufwand für die getroffenen Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten für Unternehmen im Anwendungsbereich der CSDDD vereinfacht werden. Dazu ist eine Angemessenheitsprüfung nur alle fünf Jahre und nicht mehr wie ursprünglich alle zwölf Monate erforderlich.

Das EU-Parlament verspricht sich von den Vorschlägen eine spürbare bürokratische Entlastung der europäischen Wirtschaft. Während sich Wirtschaftsverbände erfreut über die Erleichterungen zeigen und im Sinne der Planungssicherheit eine zügige Umsetzung fordern, kritisieren Verbände aus dem Bereich Schutz von Menschen- und Umweltrechten eine Verwässerung des Schutzniveaus.

Der vorliegende Änderungsvorschlag zur CSDDD folgt einem pragmatischen und risikobasierten Ansatz, der sich in anderen Compliance-Feldern wie der Geldwäschebekämpfung bereits bewährt hat. Für die Praxis ist eine deutliche Reduzierung des bürokratischen Aufwands zu erwarten. Kleineren Unternehmen sollen nicht durch Compliance-Vorgaben ihrer größeren Geschäftspartner die Pflichten der CSDDD durch die Hintertür auferlegt werden.

Spannend wird jetzt, wie der deutsche Gesetzgeber reagiert. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum LkSG sieht weiterhin eine Schwelle von 1.000 Mitarbeitern (im Inland) vor. Somit würden deutlich mehr Unternehmen in den Anwendungsbereich des LkSG als in den der CSDDD fallen. Wahr richtet der Gesetzentwurf der Bundesregierung seinen Fokus auf schwerwiegende Verstöße und schafft einen Großteil der Bußgeldtatbestände ab. Gleichwohl bleibt der Kern des LkSG unangetastet: Umfassende Sorgfaltspflichten sind weiterhin zu erfüllen. Dokumentations- und Reportingpflichten, Sonderkündigungsrechte sowie Audits dürfen von Unternehmen im Anwendungsbereich des LkSG weiterhin ihren (kleineren) Lieferanten auferlegt werden.

Es liegt an den EU-Organen zügig Planungssicherheit für Unternehmen zu schaffen und am deutschen Gesetzgeber eine ebenso widerspruchsfreie wie pragmatische Erleichterung mit der nationalen Umsetzung sicherzustellen. Das EU-Parlament hat hierzu einen guten ersten Schritt gemacht.

Christian Judis



Christian Judis ist Rechtsanwalt und Counsel bei ARQIS. Er berät Unternehmen zu den Themen Compliance, ESG, Internal Investigations sowie im Wirtschafts- und Steuerstrafrecht.



Prof. Dr. Thomas Klindt,
Noerr, München



Prof. Dr. Susanne Wende,
Hochschule München



Dr. Anita Bell,
Freshfields Düsseldorf



Product Compliance Forum

ZfPC-Jahrestagung Düsseldorf, 19. März 2026

Produktkonformität im Wandel – bleiben Sie handlungsfähig!

Das **Product Compliance Forum 2026** – die Jahrestagung der Zeitschrift für *Product Compliance* (ZfPC) – bietet Ihnen kompaktes, praxisnahes Wissen zu den drängendsten Herausforderungen im Produktrecht.

Drei thematische Panels liefern fundierte Einblicke in aktuelle Entwicklungen und zeigen konkrete Lösungsansätze auf:

- Regulierung und Rückruf
- Zulieferketten und Zukunft
- Produkthaftung und Prozessführung

Freuen Sie sich auf hochkarätige Expert:innen, wissenschaftlich fundierte Vorträge und wertvolle Möglichkeiten zum persönlichen Austausch.

→ <https://nomosverlag.info/product-compliance-forum2026>

Jetzt Early-Bird
Preis sichern



Nomos

EUDR soll erneut verschoben werden

Das EU-Parlament hat einer Vereinfachung der EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) am 27. November 2025 zugestimmt. Unternehmen, globalen Akteuren sowie EU- und Nicht-EU-Ländern soll die Umsetzung der EUDR erleichtert werden. Zudem soll ein weiterer Aufschub greifen. Dies folgt auf die Entscheidung in der vorhergehenden Plenarsitzung, einen neuen Vorschlag der Kommission im Eilverfahren zu behandeln.



© IMAGO / epd

Entwaldung:
Ihr will die EU
entgegen-
ten – aber erst
später.

Nach Auffassung der Abgeordneten sollte die Verantwortung für die Abgabe einer Sorgfaltserklärung bei den Unternehmen liegen, die das betreffende Produkt erstmals auf den EU-Markt bringen, und nicht bei jenen, die es anschließend weiter vertreiben.

Die Änderungen der Abgeordneten verringern zudem die Verpflichtungen für kleine und Kleinst-Primärerzeuger, die künftig nur noch eine einmalige vereinfachte Erklärung abgeben müssen.

Das Parlament fordert außerdem eine Überprüfung der Vereinfachungsmaßnahmen bis 30. April 2026, um die Auswirkungen und die Verwaltungslast.

Nach den nun folgenden Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten über die endgültige Fassung des Gesetzes, muss diese von Parlament und Rat gebilligt und vor Ende 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden, damit der einjährige Aufschub in Kraft treten kann.

chk

Die 2023 erlassene EUDR stellt sicher, dass in der EU verkaufte Produkte nicht von entwaldeten Flächen stammen. Sie sollte ursprünglich Ende 2024 zur Anwendung kommen, der Termin wurde aber auf Ende 2025 verschoben (siehe auch Compliance, Ausgabe November 2025, S. 10). Gemäß der Position des Parlaments erhalten Unternehmen nun noch ein zusätzliches Jahr, um die neuen EU-Vorschriften gegen Entwaldung

umzusetzen. Große Marktteilnehmer und Händler müssen die Verpflichtungen der Verordnung nun ab dem 30. Dezember 2026 einhalten; Kleinst- und kleine Unternehmen ab dem 30. Juni 2027. Diese zusätzliche Zeit soll für einen reibungslosen Übergang sorgen und ermöglichen, dass Maßnahmen zur Stärkung des IT-Systems umgesetzt werden, das Unternehmen und ihre Vertreter für elektronische Sorgfaltserklärungen nutzen.

Zertifizierter Compliance-Officer

(Univ. Münster)

- Hybrider Zertifikatslehrgang Compliance ab 26. Januar 2026
- 2 Blockveranstaltungen
- Vermittelt originäre sowie aktuelle Compliance-Themen
- Praxisnah mit zahlreichen Fallstudien

Ein Kurs, der mich
weiterbringt.

Jetzt informieren!
www.jurgrad.de

Universität
Münster

JurGrad^{oo}
Masterstudiengänge an
der Universität Münster

Compliance & KI 2.0 – Das Update

Bereit für den rechtssicheren Einsatz künstlicher Intelligenz nach der KI-VO

05. und 06. Februar 2026, 09.00 bis 12.00 Uhr | Zoom

Basis- & Aufbau-Webinar

Eine Veranstaltung der

**Kommunikation
& Recht**

BASIS-WEBINAR Donnerstag, 05. Februar KI-Compliance verstehen

- Einführung und Rahmen der KI-Regulierung
- Technische Basics & Anwendungsmöglichkeiten von KI
- Grundlagen der Risikoklassifizierung und Folgecompliance
 - Überblick und Anwendungsbeispiele
 - Compliance bei Hochrisiko-KI-Systemen
 - Anforderungen für sonstige KI-Systeme und KI-Modelle
 - Praktische Herausforderungen
- Rahmen und Umsetzungsbeispiele von KI-Kompetenz nach Art. 4 KI-VO
- Fragestellungen beim Einsatz von GenAI
- Überblick zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen
- Normative Schnittstellen der KI-VO
- Tipps und Praxisbeispiele

AUFBAU-WEBINAR Freitag, 06. Februar KI-Compliance in der Praxis

- Deep dive und best practices bei der Verwendung von Hochrisiko-KI-Systemen
 - Umsetzungsbeispiele von Compliance bei Hochrisiko-KI-Systemen
 - Normierungsstand, Implikationen und aktuelle Implementierungsansätze
- Auswirkungen des Omnibus-Pakets
- Nationales Durchführungsgesetz der KI-VO
- Einordnung und Verwendung von RAG-Systemen
 - Compliance nach der KI-VO und datenschutzrechtliche Aspekte
 - Klassifizierung und Einordnung von Agentic AI
 - Aufbau einer eigenen KI-Governance in der Organisation
 - Wichtige Punkte bei Third-Party KI-Systemen
 - Tipps und Praxisbeispiele

SEMINARLEITER & MODERATOR



Dr. Robert Müller, LL.M.

Aufbau-Webinar auch
einzelne buchbar!

Jetzt anmelden & KI-Kompetenzen nach Art. 4 KI-VO sichern!

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Maria Belz
Projektmanagerin
Deutscher Fachverlag GmbH
Tel.: +49 69 7595-1157
E-Mail: Maria.Belz@dfv.de



Teilnahmegebühren (zzgl. MwSt.):

359,- EUR Abonnent:innen K&R, CB, DSB
449,- EUR Normalpreis

Sie möchten auf das Basis-Webinar verzichten und nur am Aufbau-Webinar teilnehmen? Dann erhalten Sie **50 % Rabatt**. Weitere Informationen unter www.ruw.de/COKI.



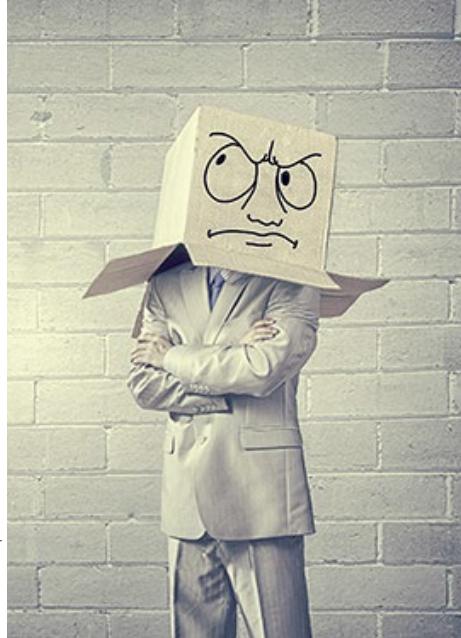
JETZT ANMELDEN UNTER
www.ruw.de/COKI
oder QR-Code scannen

R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der
dfv Mediengruppe

Nemo tenetur? Mehr Handlungssicherheit für Unternehmen bei der Verfolgung von Compliance-Verstößen

„Niemand ist verpflichtet, sich selbst anzuklagen“ – dieser Grundsatz gilt im Strafverfahren. Aber in wieweit gilt „nemo tenetur“ auch in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten? Und wie sollten Unternehmen damit umgehen? Die Sachlage beschreibt Prof. Dr. Michael Fuhlrott anhand einer aktuellen Gerichtsentscheidung.



© iMAGO / Shutterstock

Wann hat der Arbeitnehmer das Recht zu Schweigen?

Die Wahrheitspflicht nach § 138 ZPO zählt zu den tragenden Grundpfeilern des Zivilprozesses. Sie verpflichtet Parteien zu einem vollständigen, wahrheitsgemäßen Vortrag und sanktioniert wahrheitswidrigen oder unterbliebenen Vortrag prozessual: So hat Schweigen zum einen die Geständnisfiktion des § 138 Abs. 3 ZPO zur Folge, zum anderen können vorsätzliche Falschangaben strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten erhält diese Pflicht besonderes Gewicht, wenn parallel strafrechtliche Ermittlungen laufen und der Konflikt mit dem Grundsatz nemo tenetur se ipsum accusare (niemand ist verpflichtet, sich selbst anzuklagen) auftritt. Das Gleiche gilt bei internen Untersuchungen, bei denen sich die Frage stellt, ob der Arbeitnehmer aus Gründen seiner arbeitsvertraglichen Nebenpflicht sich zu einem Sachverhalt erklären



Prof. Dr. Michael Fuhlrott ist Partner bei FUHLROTT Arbeitsrecht in Hamburg. Er berät Unternehmen zu sämtlichen individual- und kollektivrechtlichen Fragestellungen mit einem Schwerpunkt im Arbeitnehmerdatenschutz.

muss oder er sich auf ein Schweigerecht berufen kann, dass das Strafrecht kennt.

Mit Beschluss vom 11. April 2025 (Az.: 2 Sa 67/25) entschied das LAG Schleswig-Holstein diesen Konflikt zugunsten der Wahrheitspflicht. Dem Verfahren lag eine arbeitsrechtliche Streitigkeit zugrunde, in dem sich der Arbeitnehmer nach einer fristlosen Kündigung Schadensersatz- und Auskunftsansprüchen wegen wettbewerbender Handlungen ausgesetzt sah. Zugleich war der Kläger Beschuldigter in einem Strafverfahren, in dem ihm Untreue, Bestechlichkeit und Geheimnisverrat zur Last gelegt wurde. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren schwieg der Kläger zu den Vorwürfen, so dass er antragsgemäß zur Auskunft und Herausgabe verurteilt wurde. Als die Beklagte das Urteil vollstreckte, wandte der Kläger im Rahmen der Zwangsvollstreckung – erfolglos – die Verletzung des Nemo-tenetur-Grundsatzes ein.

Die Entscheidung reiht sich in eine Linie streng verstandener Wahrheitspflichten. Schon das BVerfG (Beschl. v. 13. Januar 1981 – 1 BvR 116/77) bejahte im Konkursverfahren weitgehende Auskunftspflichten trotz möglicher Selbstbelastung wegen des besonderen Schuldner-Gläubiger-Verhältnisses. Gleichwohl bleibt die Diskussion offen. In der Literatur wird teils ein Schweigerecht in Extremfällen vertreten; auch fehlt bislang eine höchstrichterliche Entscheidung von BAG oder BGH zu genau dieser Konstellation. Zunächst dürfte aber gelten: Das Risiko für Informationsdefizite wird nicht einseitig dem Anspruchsteller aufgebürdet. Wer den Sachverhalt als betroffene Partei kennt, muss sich erklären. Unterbleibt dies, greifen prozessuale Mechanismen wie die Geständnisfiktion oder die Bewertung von Bestreiten mit Nichtwissen. Diese Grundsätze gelten auch, wenn parallel ein Strafverfahren läuft. Parteien können ihren Vortrag so gestalten, dass er keine unnötigen Selbstbelastungen erzeugt, sie können aber nicht erwarten, dass das Gericht die Beweislast des Gegners dauerhaft trägt.

Best Practice aus Unternehmenssicht ist es daher, bereits auch in vor Ausspruch der Kündigung erfolgenden internen Untersuchungen Auskunfts- und Darlegungspflichten konsequent einzufordern und im gerichtlichen Verfahren durch entsprechenden Vortrag den Arbeitnehmer in die „Pflicht zur Erklärung“ zu treiben. Gerade bei Compliance-Fällen oder Verdachtskündigungen liegt die Beweisführung oft außerhalb der eigenen Wahrnehmungssphäre. Entweder die Gegenseite trägt

dann vor und ermöglicht gerichtliche Aufklärung, oder sie trägt die Nachteile. Eine strategische Abstimmung zwischen Straf- und Zivilverfahren bleibt daher aus Arbeitnehmersicht geboten. Für diese verschärft sich das Dilemma. Schweigen kann den Prozesserfolg gefährden, Vortrag kann strafrechtliche Risiken vergrößern. Erforderlich ist eine enge Koordination zwischen Arbeitsrechts- und Strafverteidigung, um widersprüchliche Strategien zu vermeiden. Dazu gehören die präzise Trennung von Tatsachen- und Rechtsvortrag, die Nutzung tragfähigen Bestreitens mit Nichtwissen sowie die Prüfung prozessualer Gestaltungen wie Anerkenntnis oder Teilvergleich.

Die aktuelle Entscheidung stärkt die Wahrheitspflicht auch im Schatten strafrechtlicher Verfahren. Schweigen bleibt möglich, ist aber nicht folgenlos. Für Unternehmen bedeutet dies mehr Handlungssicherheit bei der Verfolgung von Compliance-Verstößen. Für Arbeitnehmer erhöht sich der Druck zu einer konsistenten, interdisziplinär abgestimmten Prozessstrategie. Bis zur höchstrichterlichen Klärung gilt: § 138 ZPO behält Vorrang, und prozessuale Nachteile treffen den, der seiner Erklärungspflicht nicht nachkommt.

Prof. Dr. Michael Fuhlrott

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251,
60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStID-Nr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 0151 27 24 56 63, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Mikhail Tsyanov,
Telefon: 069 7595-2779, E-Mail: Mikhail.Tsyanov@dfv.de

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Berneis Legal & Compliance; Ralf Brandt, dievini patch Betiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Regulatory Adherence & Compliance Policy Governance, Deutsche Bank AG; Otto Geiß, Deutsches Netzwerk Wirtschaftsethik; Mirko Haase, Hilti Corporation; Prof. Dr. Katharina Hostenrath, ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften; Corina Käsler, Senior Advisor, State Street Bank International GmbH; Dr. Karsten Leffrang, General Counsel Germany, Valeo; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niemann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, Global Compliance, Miele Group; Hartmut T. Renz, Partner STRATECO GmbH; Dr. Barbara Roth, State Street Bank International; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirkt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank.

3. Praxisseminar Geldwäscheprävention 2026

Das Jahresupdate für Kanzleien und Berufsträger

Eine Veranstaltung der

**GELDWÄSCHE
& RECHT**

19. Februar 2026 | Frankfurt am Main

Jetzt anmelden!

SCHWERPUNKT: Aktuelle Entwicklungen der EU-Geldwäscheverordnung und Herausforderungen für die Praxis

Mittwoch, 18. Februar 2026

ab 18.30 Uhr **Get-together im traditionellen Apfelweinlokal „Zur Germania“**
Textorstraße 16, 60594 Frankfurt (Sachsenhausen)



Dr. Jacob Wende



Dr. Thora Funken



Kay Fietkau



Christian Bluhm



Jan-Wolfgang Kröger



Hülya Erbil



Dr. Henry Weiser



Oskar Becker



Patrick-Lukas Mamok



Dr. Uta Zentes



Sebastian Glaab

Donnerstag, 19. Februar 2026

ab 8.30 Uhr	Registrierung	12.40 Uhr	Mittagspause
9.00 Uhr	Begrüßung Dr. Jacob Wende , Regpit GmbH Torsten Kutschke , dfv Mediengruppe	13.40 Uhr	Moderne Bedrohungen durch Terror- ismusfinanzierung Jan-Wolfgang Kröger , Regpit GmbH
9.10 Uhr	Aktuelle Entwicklungen in der Geld- wäschebekämpfung Dr. Thora Funken , FIU – Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen	14.20 Uhr	Der wirtschaftliche Eigentümer nach der EU-Geldwäscheverordnung Hülya Erbil , Bundesnotarkammer (BNotK) (angefragt)
9.50 Uhr	Verdachtsmeldungen von Berufs- trägern und Herausforderungen durch die neue GwGMeldV Kay Fietkau , Bundessteuerberaterkammer (BStBK)	15.00 Uhr	Geänderte Anforderungen im Risikomanagement durch die EU- AML-VO – Neue Herausforderungen für Kanzleien und Notare Dr. Henry Weiser , Taylor Wessing
10.30 Uhr	Der unbestimmte Begriff der „Transaktion“ – Bedeutung für die Verpflichtetenstellung und Sorg- faltspflichten nach der EU-Geldwäs- cheverordnung (EU) 1624/2024 Christian Bluhm , Bundesrechtsanwalts- kammer (BRAK)	15.40 Uhr	Kaffeepause
11.10 Uhr	Kaffeepause	16.10 Uhr	Herausforderung Risikoanalyse – Effektives Vorgehen für Kanzleien Oskar Becker , Schalast Law Tax Patrick-Lukas Mamok , Schalast Law Tax
11.40 Uhr	Podiumsdiskussion: Zusammenarbeit zwischen Aufsicht, FIU und Berufs- ständen – neue Perspektiven Mit: Dr. Thora Funken , FIU Christian Bluhm , BRAK Kay Fietkau , BStBK Vertreter:in einer regionalen Rechts- anwaltskammer Moderation: Dr. Jacob Wende	16.50 Uhr	Podiumsdiskussion: Praktische Herausforderungen im Arbeitsalltag der Kanzlei Mit: Dr. Uta Zentes , Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin Sebastian Glaab , Annerton Rechtsanwälte Dr. Henry Weiser , Taylor Wessing Patrick-Lukas Mamok , Schalast Law Tax Moderation: Dr. Jacob Wende
		17.30 Uhr	Abschluss und Zusammenfassung Dr. Jacob Wende , Regpit GmbH



Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Lena Wehrmann
Projektmanagerin

Tel.: +49 69 7595-2784
E-Mail: Lena.Wehrmann@dfv.de
Deutscher Fachverlag GmbH

Teilnahmegebühren (zzgl. MwSt.):

599,- EUR Unternehmensvertreter:innen
799,- EUR Abonnent:innen GWUR/CB/RdZ/BB, Käufer:innen des Kommentars Zentes/Glaab (Kopie Kaufbeleg) sowie Behördenvertreter:innen
899,- EUR Normalpreis

Veranstaltungsort:

dfv Mediengruppe
Mainzer Landstr. 251
60326 Frankfurt a. M.



JETZT ANMELDEN UNTER
www.ruw.de/gwp
oder QR-Code scannen

R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der
dfv' Mediengruppe

Digital Omnibus: Aufschub sollte keine Einladung zum Abwarten sein

Die EU-Kommission hat im November den Vorschlag für den „Digital Omnibus“ vorgestellt. Ziel ist es, zentrale Teile der digitalen Gesetzgebung – darunter den AI Act, die DSGVO, den Data Act sowie Elemente von NIS2 und DORA – zu vereinfachen und besser aufeinander abzustimmen.

Mit dem Vorschlag für einen „Digitalen Omnibus“ will die Europäische Kommission mehr Kohärenz in das wachsende digitale Regelwerk der EU bringen. Er sieht vor, den AI Act, die DSGVO, den Data Act, die ePrivacy-Verordnung sowie Teile von NIS2 und DORA anzupassen und zu vereinheitlichen. Der Digital Omnibus eröffnet zwar Möglichkeiten, die Umsetzung zu erleichtern. Doch etwas mehr „Luft zum Atmen“ ist keineswegs ein Neustart – und sollte von Unternehmen nicht als Einladung zum Abwarten verstanden werden.

Die vorgesehenen Verzögerungen bei den Pflichten für Hochrisiko-KI-Systeme ändern voraussichtlich den Zeitplan, nicht aber die Richtung. Das Ziel Europas bleibt klar: KI-Systeme, die auf den Markt kommen, müssen sicher, transparent und verantwortungsvoll sein. Für Unternehmen ergibt sich daraus ein einfaches Leitmotiv: Beim

EU AI Act geht es nicht allein um Compliance, sondern vor allem um Vertrauen in KI. Dieses Vertrauen wird sich für Kunden, Prüfer und Geschäftspartner schnell zu einem entscheidenden Faktor entwickeln. Und das unabhängig davon, wann die gesetzlichen Anforderungen formell greifen.

Auch der Begriff „Vereinfachung“ ist mit Bedacht zu interpretieren. Gesetzestexte zu straffen, bedeutet selten weniger operative Anforderungen. Unternehmen müssen weiterhin dokumentieren, wie ihre KI-Systeme funktionieren, Risiken managen, Verantwortlichkeiten klar zuordnen und Transparenz gewährleisten. KI-Aufsichtsbehörden und Unternehmen fordern viele dieser Nachweise bereits vor der eigentlichen Durchsetzung der EU-Pflichten. Das ist etwa in Ausschreibungen und Audits der Fall. Dort prüfen sie die Compliance, bevor eine Zusammenarbeit zustande kommt.



Thomas Vini Pires, Privacy & AI Solution Expert bei der EQS Group.

© EOS

Ein weiterer Trend, der sich im Omnibus abzeichnet, ist die zunehmende Konvergenz. Datenschutz-, KI- und Cybersicherheitsgesetze wachsen zu einem integrierten regulatorischen Ökosystem zusammen. Isolierte Ansätze werden dadurch ineffizient – integrierte Governance wird zum Schlüssel.

Ein Blick in die jüngere Vergangenheit zeigt, wie riskant Abwarten sein kann: Bei der Einführung der DSGVO hatten viele Organisationen den Umsetzungsaufwand deutlich unterschätzt. Wer erst auf vollständige rechtliche Klarheit gewartet hat, kam ins Hintertreffen.

Der Digital Omnibus mag einzelne Pflichten zeitlich nach hinten verschieben – die Schlussfolgerung daraus sollte aber nicht sein, Tempo herauszunehmen, sondern den Vorsprung zu nutzen.

Thomas Vini Pires

privora • 00)

Daten löschen leicht gemacht.

**Das CDMS automatisiert sichere
und gesetzeskonforme Löschprozesse,
effizient und zuverlässig.**

www.privora.eu

Neuausgabe

„... gehört auf jeden Schreibtisch aller Rechtsanwender, die mit Datenschutz zu tun haben.“

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen, in Compliance-Berater 3/2022



- Zulässigkeit automatisierter Entscheidungsfindung
- Auswirkungen der Künstlichen Intelligenz auf den Datenschutz
- Erweiterte Verantwortlichkeit der Auftragsverarbeiter
- Interessenabwägungen im Rahmen des risikobasierten Ansatzes der DSGVO
- Anforderungen an den internationalen Datentransfer

Herausgeber und Autoren

Univ.-Prof. Prof. h.c. Dr. **Jürgen Taeger** war Hochschullehrer an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dort Begründer des Studiengangs „Informationsrecht LL.M.“. Bis Februar 2024 war er Rechtsanwalt und Of Counsel bei DLA Piper.

Dr. **Detlev Gabel** ist Rechtsanwalt und Partner im Frankfurter Büro von White & Case LLP. Er leitet dort die deutsche Praxisgruppe Data, Privacy & Cybersecurity.

Die Kommentatoren sind erfahrene Praktiker, die auf dem Gebiet des Datenschutzrechts beraten, Rechtswissenschaftler mit dem Schwerpunkt Datenschutz sowie Datenschutzbeauftragte und ehemalige Vertreter aus Aufsichtsbehörden.

Taeger/Gabel (Hrsg.)

DSGVO – BDSG – TDDDG

5. Auflage 2026 | Kommunikation & Recht
Kommentar | 2.696 Seiten | Hardcover | € 309,00
ISBN: 978-3-8005-1897-5



Weitere Informationen
shop.ruw.de

Der umfassende, fundierte Kommentar erläutert leicht verständlich, aktuell und praxisnah die DSGVO, das BDSG und das TDDDG (vormals TTDSG). Die seit der Vorausgabe ergangene Rechtsprechung zur DSGVO des EuGH und der nationalen Gerichte, umfangreiche neue Literatur, Positionspapiere der Datenschutzkonferenz und die Tätigkeitsberichte und Beanstandungen der Aufsichtsbehörden machen eine gründliche Aktualisierung und Bearbeitung des Kommentars erforderlich.

Themen der Neuausgabe im Überblick

- Prüfung der Erlaubnisgrundlagen für eine Datenverarbeitung
- Beschäftigtendatenschutz
- Verarbeitung von Gesundheitsdaten
- Transparenz- und Dokumentationspflichten
- Auskunftsrechte und Schadensersatzansprüche
- Pflicht zur Rechenschaft über Maßnahmen zur Datensicherheit
- Datenschutzfolgenabschätzung
- Meldepflichten bei Datenpannen

Keine Buch-Neuerscheinung mehr verpassen? Abonnieren Sie doch gerne unseren Newsletter: shop.ruw.de/newsletter

11. EBS Compliance Tag: Hinweisgeberschutz, digitale Transformation und Trade Compliance

Der 11. Compliance Tag der EBS Law School vereinte in altbewährtem Format Experten aus Wissenschaft und Praxis und widmete sich mit rund 80 Teilnehmern am 14. November 2025 drei hervorgehobenen Themengebieten: dem Hinweisgeberschutz, der digitalen Transformation sowie der Trade Compliance. Die Veranstaltung stand somit punktuell, aber auch übergreifend im Zeichen der Digitalisierung und neuer Entwicklungen der Künstlichen Intelligenz (KI) nebst den daraus folgenden Compliance-Anforderungen.



Die Tagungsleiter und Referenten des 11. EBS Compliance Tags.

Veranstaltungsort war der neue Campus der EBS Law School im Rheingau. Prof. Dr. Michael Nietsch, zurzeit auch Dekan der Fakultät, führte zusammen mit Dr. Martin Ströhmann (Heuking Kühn Lüer Wojtek) durch das Programm. Dabei durften beide auf der Tagung folgende Wissenschaftler und Praktiker willkommen heißen: Prof. Dr. Klaus Ulrich Schmolke (Johannes Gutenberg-Universität Mainz), Dr. Christian Mahlmann (evonik AG), Prof. Arne Schönbohm (Bundeskademie für öffentliche Verwaltung), Frank Richter (Präsident Landgericht Darmstadt), Alexander Glaus (Deutsche Bank AG), Prof. Dr. Patrick C. Leyens (Universität Bremen), PD Dr. Kaspar Krolop (Humboldt Universität Berlin), Laura Ostheimer (R+V Versicherung AG), Dr. Thomas Roth (Boehringer Ingelheim International GmbH), Ralf Kleinfeld, (OTTO GmbH & Co. KGaA) und Kurt Kuckelmanns (ForvisMazars GmbH & Co. KG).

Prof. Dr. Klaus Ulrich Schmolke begann die Veranstaltung mit einer Auseinandersetzung zu den Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes und deren Implementierung in das unternehmerische Konzept der Corporate Governance sowie Compliance. Vor allem thematisierte er die Rolle der internen Meldestellen vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Rahmenwerks und deren

Auswirkungen auf die Verantwortung der Geschäftsführung.

Nachfolgend erörterte Dr. Christian Mahlmann Problematiken der Handhabung von Whistleblowing in der Unternehmenspraxis und sensibilisierte die Zuhörer vor allem hinsichtlich der Notwendigkeit einer unabhängigen Meldestelle sowie der Garantie des Schutzes eines Hinweisgebers. Er illustrierte dabei die Umsetzung von Melde- und Beschwerdekanälen bei der evonik AG sowie deren Bearbeitung (anonymer) Hinweise.

Im ersten Vortrag des zweiten Veranstaltungsblocks besprach Prof. Arne Schönbohm die Gefahren von Cyberangriffen und erklärte anhand praxisnaher Beispiele die bereits kontemporär bestehenden Risiken. Dabei ging er vor allem auf die verschiedenen Spielarten der Internetkriminalität ein und illustrierte das Ausmaß der Schäden derartiger Handlungen.

Alexander Glaus referierte anschließend über die Implementierung einer KI im Unternehmen am Beispiel des Finanzsektors. Überdies diskutierte er die Einwertung eines entsprechenden rechtlichen Risikomanagements sowie die noch bestehende (Rechts-)Unsicherheit bei etwaigen Themen.

Frank Richter führte mittels interaktiver Präsentation bereits in der Justiz implementierte und

auf KI basierende Programme vor und verwies auf weitere Prototypen-Projekte. Dabei sprach er vor allem über die Möglichkeit der KI, die Arbeit eines Richters zu erleichtern, nicht aber diese zu ersetzen und adressierte die Chancen, durch bestehende Rechtsprechung eine KI ihrerseits umfassend zu trainieren.

Im Rahmen einer Podiumsdiskussion analysierten Dr. Martin Ströhmann, Ralf Kleinfeld, Dr. Thomas Roth und Kurt Kuckelmanns unter anderem das Verständnis einer digitalen Resilienz. Vor allem war die Fusion von Compliance und KI sowie die Umsetzung letzterer in einem Compliance Management System Gegenstand der Debatte.

Den einleitenden Vortrag des dritten Veranstaltungsteils hielt Prof. Dr. Patrick C. Leyens. Er erörterte neue bzw. adaptierte gesetzliche Anforderungen der Wertschöpfungskettenregulierung auf europäischer Ebene, wobei er vor allem auf die aktuellen Auswirkungen der Omnibusvorschläge auf das LkSG rekurrierte.

PD Dr. Kaspar Krolop thematisierte vor allem das durch den europäischen Gesetzgeber ausgebogene Ziel eines Bürokratieabbaus im Rahmen der CSDDD und CSRD und besprach in seinem Vortrag dabei insbesondere Initiativen zur Simplifizierung und Umsetzung auf nationaler sowie europäischer Ebene. Zuvor problematisierte er das Spannungsverhältnis etwaiger Regelwerke zur Sicherung der Stabilität in der Lieferkette allgemein.

Über die Auswirkungen der Handelssanktionen auf internationale Versicherungsverträge berichtete Laura Ostheimer in ihrem Referat. Dabei verwies sie vor allem auf einen risikobasierten Ansatz im Compliance-Programm.

In seinem abschließenden Fazit unterstrich Prof. Dr. Michael Nietsch die Ubiquität der KI in verschiedensten Bereichen der Compliance. Während er die Notwendigkeit rechtlicher Leitplanken zur Eindämmung der Risiken hervorhob, betonte er zugleich die Notwendigkeit einer Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen.

Fragen zur Veranstaltung und Anmeldungen für den Verteiler des Centers for Corporate Compliance: stefanie.klein@ebs.edu

Max Friedrich und Jeffrey Buerke, Doktoranden und Wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. Dr. Michael Nietsch



Liebe Leserin, lieber Leser,

wir möchten Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen auch in diesem Jahr danken und freuen uns, wenn Sie uns auch 2026 die Treue halten.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Familien sowie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern frohe und besinnliche Weihnachten, Zeit zum Innehalten und zur Muße, fröhliche Stunden im Kreis Ihrer Familien sowie einen guten Start in ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2026.

Herzliche Grüße

Jasha Baniashraf, Sonja Baur, Burkhard Bechluft, Petra Becker, Maria Belz, Thomas Berner, Linda Binder, Karin Bodensohn, Gabriele Bourgon, Nicole Bruckner, Tanja Brücker, Konrad Eckes, Sylvia Frühauf, Marion Gertzen, Sabine Greif, Nadine Grüttner, Sayed Hashimi, Stephen Hain, Heike Heinrici, Anne Hennemann, Hannah Henrich, Evelyn Hitzel, Elisabeth Hooge, Anna Jochum, Christina Kahlen-Pappas, Ozan Keles, Dr. Anja Keller, Svenja Klausing, Dr. Martina Koster, Dr. Matthias Kraft, Torsten Kutschke, Stefanie Lichtenberg, Mahira Malik, Maureen Mehrer, Sonja Müller, Lydia Nuhn, Patrick Orth, Prof. Dr. Christian Pelke, Patricia Pelz, Susanne Pfahlert, Ann-Kristin Porst, Britta Röder, Tobias Rößler, Simone Schäfer, Reiner Scheifler, Susanne Seidenthal, Sarah Selke, Ayhan Simsek, Prof. Dr. Michael Stahlschmidt, Mikhail Tsyganov, Lena Wehrmann, Kerstin Westerbeck, Uta Wichering, Maria Wolfer, Carmen Wolff, Fatih Yildiz